

## Das Nachtflugverbot im Planfeststellungsbeschluss

Keine Starts und Landungen auf der (neuen) Nordwestlandebahn zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr.

Auf den bereits bestehenden Bahnen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr 150 planmäßige Flugbewegungen pro Nacht im Jahresdurchschnitt.

Zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr (Mediationsnacht) durchschnittlich 17 plan-

mäßige Flugbewegungen, innerhalb dieser Grenzen Vorrang für Nurfachter und Luftpost vor allen anderen Flügen.

Zwischen 01.00 Uhr und 04.00 Uhr keine Starts und Landungen – ausgenommen Starts von Frachtern und Luftpost.

Streng reglementierte Auflagen für verspätete bzw. verfrühte Landungen zwischen 23.00 Uhr und 00.00 Uhr sowie zwischen

05.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Detaillierte Regelung der Lärmzertifizierungswerte für Flugzeuge, die während der Nachtstunden in Frankfurt starten oder landen. Nur für die modernsten und leisen Jets („Kapitel 4-Maschinen“) dürfen Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden.

### Kartellrecht

## Gut, dass wir darüber gesprochen haben?

*Bei kartellrechtswidrigen Absprachen drohen Bußgelder in Millionenhöhe*

■ Kürzlich gingen Informationen durch die Presse, nach denen gegen eine große europäische Airline Bußgelder in der Größenordnung von 400 Mio. Euro wegen Preisabsprachen bei Kerosinzuschlägen verhängt wurden. Spätestens durch dieses Verfahren wurde den Branchenangehörigen in Erinnerung gerufen, wie gefährlich Absprachen sein können – und dass die Zeiten der Regulierung und damit einhergehender kartellrechtlicher Privilegien endgültig vorbei sind. Seit November 2007 ist der in verschiedenen Einzelschritten durchgeführte Deregulierungs- und Liberalisierungsprozess in der EU abgeschlossen. Es gelten nun auch im Luftverkehr die Regeln des EU-Kartellrechts ohne Einschränkung, so dass z.B. Tarifkonsultationen in einem völlig neuen rechtlichen Licht zu betrachten sind.

Zusätzlich erschwert wird die Situation für die Unternehmen dadurch, dass sich seit dem 1. Mai 2004 die Verfahrensvorschriften im Europäischen Kartellrecht geändert haben. Bislang konnten Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen bei der EU-Kommission angemeldet werden; die Entscheidung der Behörde gab den beteiligten Unternehmen Rechtssicherheit hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit ihrer Zusammenarbeit. Seit dem 1. Mai 2004 gilt nun aber das so genannte Prinzip der Legalausnahme, d.h. die Unternehmen müssen selbst einschätzen, ob ihr Verhalten mit dem Kartellrecht vereinbar ist. Erfahrungsgemäß ist es jedoch oft nicht leicht, die Grenze zwischen einem kartellrechtlich zulässigen und einem gegen das Kartellrecht verstößenden Verhalten zu erkennen.

Bei dieser Selbsteinschätzung sind ausgeprägtes Risikobewusstsein und größte Vorsicht geboten, da eine falsche Beurteilung schnell massive Nachteile für das Unterneh-

men nach sich ziehen kann. Allein die Tatsache, dass eine Kartellbehörde überhaupt Untersuchungen zu möglichen Absprachen (z.B. über Preise oder Preisbestandteile) durchführt, verursacht nicht nur erhebliche innerbetriebliche Unruhe, sondern hat meist auch unerwünschte Folgen in der Öffentlichkeit. Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und ähnliche sichtbare Maßnahmen der Kartellbehörden sind für die Medien stets attraktive Themen. Zudem kann sich bereits der Verdacht auf Kartellrechtsverstöße in erheblichem Maße auf den Wert des Unternehmens auswirken, wie das in jüngerer Vergangenheit schon an den Aktienkursen verschiedener betroffener Unternehmen abzulesen war.

Wenn sich im Rahmen derartiger Prüfungen dann ein Kartellrechtsverstoß bestätigt, drohen den Unternehmen erhebliche Bußgelder, die bis zu 10 % des weltweiten Jahresumsatzes der beteiligten Unternehmen betragen können. Bei Fällen mit Auslandsbezug, beispielsweise den USA, sind die möglichen Folgewirkungen kaum noch einzuschätzen. Sanktionen und Schadensersatzansprüche können sich schnell auf Beträge in Milliardenhöhe summieren.

Auch die an einer kartellrechtswidrigen Absprache beteiligten Mitarbeiter können persönlich mit Bußgeldern und Haftstrafen belegt werden.

Doch nicht nur Absprachen zwischen bisher nicht kooperierenden Unternehmen sind kartellrechtlich riskant. Auch die schlichte Fortsetzung von bestehenden Kooperationen und Allianzen birgt aufgrund der geänderten Rechtslage seit dem 1. Mai 2004 zahlreiche neue Gefahren. Die Unternehmen sind in der kartellrechtlichen Einschätzung ihres Verhaltens nunmehr auf sich selbst



Dr. Johannes Weisser



Christiane Leffers

gestellt und müssen diese gegebenenfalls auch rückwirkend vornehmen.

Sichere Kenntnisse des geltenden Kartellrechts oder eine entsprechende fachliche Beratung sind heute für ein Unternehmen unverzichtbar, gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um ordnungsgemäße Unternehmensführung (Corporate Compliance). Das gilt insbesondere für Fluggesellschaften, die auf internationalen und häufig sehr angespannten Märkten agieren. Äußerst wichtig ist dabei die Vermittlung von klaren Handlungsanweisungen und Richtlinien für alle Mitarbeiter, die das Unternehmen in irgendeiner Form nach außen repräsentieren. Nur bei ausgeprägtem Problembewusstsein können rechtzeitig mögliche Verdachtsmomente vermieden werden, die sonst die Wettbewerbsbehörden zu einem Einschreiten veranlassen könnten.

*Dr. Johannes Weisser, Christiane Leffers  
avocado rechtsanwälte, Frankfurt am Main*